

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3134**

A19

25. Oktober 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 523 01.03.07.01-  
000088 2024- 0012264  
bei Antwort bitte angeben

ARin Buchner  
Telefon 0211 837-2237  
Telefax 0211 837-2200  
fp-523@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Integrationsausschusses am 30. Oktober 2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung übersende ich Ihnen den Bericht „Zuständigkeiten, Inhalte und Umsetzung des Sicherheitspakets der schwarz-grünen Landesregierung im Zuständigkeitsbereich des Integrationsausschusses (hier: fünfte Maßnahme: „Abschiebung von Straftätern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit“) zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



## **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

### **zur Maßnahme des Sicherheitspakets der nordrhein-westfälischen Landesregierung: Abschiebung von Straftätern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit**

#### **Sitzung des Integrationsausschusses am 30.10.2024**

Vorrangig ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat in der Verantwortung geeignete und stabile Rahmenbedingungen für Rückführungen in die Zielstaaten Syrien und Afghanistan zu schaffen. Sollten die Voraussetzungen für eine allgemeine Rückführungspraxis geschaffen werden können, wäre das MKJFGFI auf Landesebene in Federführung zuständig.

Sofern die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für Rückführungen nach Syrien geschaffen werden, sollte die konsequente und rechtmäßige Abschiebung von Straftätern vollzogen werden. Die Bewertung dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen Rückführungen nach Syrien und Afghanistan möglich sind, liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes. NRW bittet den Bund auch im Rahmen der Bundesratsinitiative „Ordnung, Steuerung, Begrenzung und Humanität in der Migrationspolitik sicherstellen“ dringend um fortlaufende Prüfung der Voraussetzungen.

Unter der Abschiebung von Straftätern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit ist die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung von strafrechtlich auffälligen Personen mit diesen Staatsangehörigkeiten zu verstehen. Darunter fällt auch die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung von Personen, die als Gefährder eingestuft sind. In der Vergangenheit gab es keine regelmäßigen Rückführungen nach Syrien oder Afghanistan. Aufgrund des Bürgerkrieges in Syrien haben seit der Fluchtbewegung in 2011 keine Rückführungen aus NRW mehr dorthin stattgefunden. In der IMK vom 09.12. bis 11.12.2020 wurde kein Beschluss getroffen, den Abschiebungsstopp gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG nach Syrien zu verlängern. Der bis zum 31.12.2020 geltende Abschiebungstopp lief demnach aus. Aktuell gibt es jedoch keine Direktflüge nach Syrien. Darüber hinaus erschien es auf Bundesebene ausgeschlossen, die notwendige Beschaffung von Passersatzpapieren und die organisatorische Abwicklung von Abschiebungsmaßnahmen ohne Kontaktaufnahme mit dem – von Deutschland nicht anerkannten – Regime von Präsident Baschar al-Assad durchzuführen.

Darüber hinaus haben aufgrund der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan seit Januar 2021 keine Rückführungen mehr aus NRW stattgefunden. Derzeit bestehen mit Blick auf das Terrorregime der Taliban keine diplomatischen Beziehungen zum Herkunftsland Afghanistan.

Der Bund hat im Rahmen einer „Sondermaßnahme“ eine Rückführung nach Afghanistan am 30.08.24 geplant und umgesetzt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem BMI dazu im Rahmen einer Länderabfrage eine mittlere zweistellige Zahl von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (Gefährder und schwere Straftäter) mit den Herkunfts-

ländern Syrien und Afghanistan gemeldet, bei denen keine individuellen Abschiebungsverbote vorliegen, von denen das BMI eine Person für den entsprechenden Flug ausgewählt hat.

Die Landesregierung befindet sich zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen des Sicherheitspaketes in enger Abstimmung. Gegenüber der Aufstellung des gegenwärtig in Beratung befindlichen Haushaltsentwurfes für 2025 hat sich eine neue Sachlage ergeben. Daher sollen etwaig notwendige Haushaltsmittel, die über die bereits im Haushaltsentwurf veranschlagten Ansätze hinausgehen, im Rahmen einer Ergänzungsvorlage bereitgestellt werden.